

(Präsident.)

(A) Zu § 80b wird das Wort nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen, § 80b der Vorlage zu streichen?

Einstimmig.

Zu § 80c wird das Wort nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen: § 80c Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen: „Die Zahl der unansässigen Gemeindevertreter beträgt ein Drittel der Gesamtzahl der Gemeindevertreter. Durch Ortsgesetz kann diese Zahl bis auf die Hälfte erhöht werden.“?

Einstimmig.

Will die Kammer beschließen, § 80c Abs. 2 nach der Vorlage anzunehmen?

Gegen 25 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu § 80d Abs. 1.

Will die Kammer beschließen: § 80d Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen: „Die Verhandlungen des Gemeinderats sind öffentlich. Doch kann der Gemeindevorstand bei einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen. Dies hat zu geschehen, wenn der Gemeinderat es beschließt oder die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet wird oder wenn Steuer- und Armensachen verhandelt werden.“?

Einstimmig.

„Die Verhandlungen dürfen in keinem Raum stattfinden, der zu gleicher Zeit als öffentlicher Schankraum benützt wird. Der Gemeinderat ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung aufzustellen und soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ohne übermäßige Kosten möglich ist, ein besonderes Sitzungszimmer zu beschaffen.“?

Einstimmig.

Nun kommen wir zu § 80d Abs. 2.

Hier liegt der Antrag Uhlig vor, der lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, in § 80d im zweiten Absätze den Teil von den Worten „Auch kann der Gemeinderat“ bis zum Schlusse zu streichen.“

Ich will diesen zweiten Absatz noch einmal vorlesen. (C) Nach der Regierungsvorlage soll die zweite Hälfte folgendermaßen lauten:

„Der Gemeindevorstand kann Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, aus dem Sitzungszimmer weisen.“

und nun kommt der Passus, der gestrichen werden soll:

„Auch kann der Gemeinderat über Mitglieder und Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, Ordnungsstrafen bis zu 10 M. verhängen. Mit der gleichen Ordnungsstrafe können Gemeinderatsmitglieder belegt werden, welche ohne genügende Entschuldigung die Sitzung versäumen oder vor Schluß verlassen. Der Gemeinderat kann diese Ordnungsstrafen beschließen, auch wenn er infolge der Abwesenheit dieser Mitglieder an sich beschlußunfähig geworden sein sollte.“

Diese letzteren Bestimmungen will also der Antrag Uhlig streichen.

Das Wort hat der Herr Abg. Uhlig.

Abg. Uhlig: Meine Herren! Sie finden, daß ich den Satz:

„Der Gemeindevorstand kann Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, aus dem Sitzungszimmer weisen.“ (D)

ausdrücklich stehen lasse, weil ich in bezug auf das Zuhörerpublikum eine gewisse Notwendigkeit anerkenne, dem Gemeindevorstande ein Hausrecht und eine Disziplinalgewalt zu verleihen. Was aber die übrigen Bestimmungen betrifft, so muß man sie ungefähr so einschätzen, als wenn sie auf uns Mitglieder der Kammer angewendet werden sollten.

(Sehr richtig! links.)

Es ist unwürdig für die Gemeindevertreter, sich unter derartige Bestimmungen beugen zu sollen. Die Gemeindevertreter sind Männer, sind Vertreter ihres Amtes und Vertreter der Einwohnerschaft, und man muß ihnen so viel Verantwortlichkeitsgefühl zugestehen, daß sie über ihr eigenes Verhalten und ihre eigene Würde selber bestimmen können.

(Vielfaches Sehr richtig!)

Auf der anderen Seite kommt noch in Frage, daß die Strafbestimmungen im übrigen ein Mittel sein sollen, eine Obstruktion im Gemeinderate zu verhindern. Ich will die Obstruktion nicht ein für allemal rechtfertigen, aber ich sage, es kann Situationen geben, in denen sie im Interesse des allgemeinen Wohles not-